

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kronshagen

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat in der Gemeinde Kronshagen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 i.V.m. §§ 47 d und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kronshagen vom 22.03.2022 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Kronshagen. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Damit soll dem Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Willensbildungsprozessen teilzunehmen, sowie der UN-Kinderrechtskonvention, dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendliche, dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein sowie der Gemeindeordnung Rechnung getragen werden.

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Femininum und Maskulinum verwendet. Andere Geschlechtsidentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1

Errichtung und Stellung eines Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Kronshagen wird ein Kinder- und Jugendbeirat gemäß § 47 d der Gemeindeordnung (GO) errichtet.
- (2) Der Beirat ist Interessenwahrer der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Kronshagen und nimmt die Aufgaben nach § 47 f der Gemeindeordnung wahr.

- (3) Die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und die Verwaltung unterstützen und fördern den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Die Gemeinde bezieht den Beirat in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, in ihre Entscheidungsfindung ein.
- (4) Der Beirat führt den Namen „Kinder- und Jugendbeirat Kronshagen“. Der Beirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 2

Rechte und Aufgaben des Beirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde berücksichtigt werden. Er kann hierzu die Gemeinde durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
- (2) Der Beirat gibt einmal im Jahr vor der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich einen Bericht über seine Arbeit ab.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, in verständlicher Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt in der Regel mündlich, sonst in Schriftform. Dem Beirat werden Einladungen zu den Sitzungen und Sitzungsunterlagen zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten der Gremien zur Verfügung gestellt. Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf anstehende Entscheidungen oder Planungen in folgenden Bereichen:
 - Aufstellung des Haushaltes, soweit dieser Haushaltsmittel zur Jugendarbeit ausweist
 - Planung, Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen, die in wesentlichem Umfang von Kindern und Jugendlichen benutzt werden (z. B. Spielplätze, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Radwege, Schulen, Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten)
 - Verkehrssicherheit für Kinder und Jugendliche
 - Bildungs- und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche

- (4) Unterrichtungspflichtig ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann aus der Gemeindeverwaltung eine Vertretung beauftragen, die die regelmäßige Unterrichtung des Beirates vornimmt und diesen als ständige Ansprechperson bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte berät und unterstützt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.
- (5) Der Beirat nimmt durch Beschluss Stellung zu den Vorhaben und Planungen. Er kann in seiner Stellungnahme Änderungsvorschläge machen. Die Stellungnahme des Beirates ist gleichzeitig die Beteiligung nach § 47 f GO, ersetzt aber nicht ggfs. weitere sinnvolle Beteiligungsformate.
- (6) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse stellen. Die Anträge sind durch Beschluss des Beirates zu formulieren. Der Vorsitz des Beirates oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendliche betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dies gilt für öffentliche und nichtöffentliche Tagesordnungspunkte. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Beratungsgegenstand die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt, entscheidet die Gemeindevertretung oder der Ausschuss durch Beschluss.

§ 3

Zusammensetzung, Wahlverfahren und Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden für die erste Wahlzeit von der Gemeindevertretung gem. § 40 GO gewählt. Ab der zweiten Wahl findet eine Direktwahl statt. Das Nähere über die Direktwahl des Beirates regelt der für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen zuständige Ausschuss vor den nächsten landesweiten Wahlen zu den kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen.
- (2) Die Gemeinde Kronshagen wirkt darauf hin, dass bei der Zusammensetzung des Beirates, soweit möglich, alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen vertreten sind.
- (3) Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, die mit Wohnsitz in der Gemeinde Kronshagen gemeldet sind und die das 12. aber noch nicht das 19. Lebensjahr

vollendet haben. Wählbar sind auch Kinder und Jugendliche, die das 12., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben und die in der Gemeinde Kronshagen eine Schule besuchen. Personen, die Mitglied in einem anderen Kinder- und Jugendbeirat sind, sind ausgeschlossen.

- (4) In jeder Bewerbung muss das Einverständnis der gesetzlichen Vertretung mit dem Wahlvorschlag in schriftlicher Form nachgewiesen werden. Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlzeit das 19. Lebensjahr, so übt es seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende der Wahlzeit aus.
- (5) Die Wahlzeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats und endet am 30.11.2023. Mit Einführung der Direktwahl beträgt die Wahlzeit zwei Jahre. Neuwahlen finden jeweils vor Ablauf der Wahlzeit statt. Der Kinder- und Jugendbeirat bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Beirates tätig.
- (6) Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es die Wählbarkeitsvoraussetzungen verloren hat. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der nächst höchsten Stimmenzahl nach.

§ 4

Wahlvorschlagsrecht

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister fordert spätestens 40 Tage vor der Wahl durch die Gemeindevertretung durch örtliche Bekanntmachung, Einstellen ins Internet und Unterrichtung der örtlichen Presse zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge müssen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bis zum 20. Tag vor der Wahl durch die Gemeindevertretung schriftlich vorliegen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss in lesbarer Form folgende Angaben enthalten:
 - Vor- und Familienname der vorgeschlagenen Person,
 - Anschrift,
 - Geburtsdatum,
 - aktuell besuchte Schule, sofern die vorgeschlagene Person nicht mit Wohnsitz in der Gemeinde Kronshagen gemeldet ist.

Mit dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers eingereicht werden, dass diese/r mit dem Wahlvorschlag einverstanden ist. Ferner ist die nach § 3 Abs. 4 erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertretung beizubringen.

(3) Wahlvorschläge sind von der Gemeinde zurückzuweisen, wenn sie nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Wahlvorschläge können machen:

- Kinder und Jugendliche, die in der Gemeinde wohnen und die das 7. Lebensjahr aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben,
- die in der Gemeinde ansässigen Vereine, Organisationen und Gruppen, die Maßnahmen der Jugendarbeit in der Gemeinde durchführen,
- die in der Gemeinde ansässigen Wohlfahrtorganisationen,
- die Religionsgemeinschaften sowie
- die Mitglieder der Gemeindevertretung.

Den Wahlvorschlagsberechtigten soll die Gelegenheit gegeben werden, auf der Internetseite der Gemeinde ihren Wahlvorschlag vorzustellen. Dabei sind die Wahlvorschläge gleich zu behandeln.

§ 5

Geschäftsgang, Vorsitz, Entschädigung

(1) Der neu gewählte Kinder- und Jugendbeirat tritt in der Regel spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die konstituierende Sitzung wird durch die Bürgervorsteherin/den Bürgervorsteher einberufen. Diese/r leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzes. Danach tritt der Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich. § 46 Absatz 8 Satz 2 GO gilt entsprechend.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

(3) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der nach § 2 Absatz 4 bestellten ständigen Ansprechperson. Die Gemeinde stellt für die Sitzungen des Beirates geeignete Räumlichkeiten und im Rahmen eines Budgets Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

(4) Der Beirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung

oder die Geschäftsordnung der Gemeinde Kronshagen keine Regelungen enthalten. Bis zur Verabschiedung einer eigenen Geschäftsordnung findet die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse sinngemäße Anwendung.

- (5) Der Vorsitz und die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 24 Abs. 3 GO i.V.m. § 1 Abs. 8 und 10 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Kronshagen eine Aufwandsentschädigung.

§ 6

Auflösung des Beirates, Abberufung von Mitgliedern

- (1) Sofern der Beirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt, kann die Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen beschließen. Die Gemeindevertretung kann aus den gleichen Gründen einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen.
- (2) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Kronshagen zulässig:

- Name, Vorname(n)
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Status der Wohnung
- Tag des Bezugs der Hauptwohnung
- Schulbesuch

Die Daten dürfen von der verantwortlichen Stelle nur zum Zwecke der Durchführung der Wahlen des Kinder- und Jugendbeirates nach dieser Satzung verarbeitet werden.

- (2) Personenbezogene Angaben über Absatz 1 hinaus werden gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO ausschließlich auf freiwilliger Basis erhoben und verarbeitet. Es handelt sich hierbei um Angaben wie z.B. Beruf, Telefonnummern, E-Mailadressen sowie um die Speicherung und Veröffentlichung von Hobbys, Fotos und ähnlichen Angaben der Bewerberinnen und Bewerber sowie um die Verarbeitung der Daten der Bankverbindung der gewählten Mitglieder für den Zweck der Auszahlung des Sitzungsgeldes/der Aufwandsentschädigung. Die Erhebung dieser Daten erfolgt bei den Betroffenen mit deren Kenntnis. Für eine Verarbeitung der Daten einschließlich der Veröffentlichung der Daten im Internet ist eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen im Sinne des Artikels 7 DSGVO zwingend erforderlich. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung zwingend erforderlich. Die Daten dürfen von der verantwortlichen Stelle nur zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zum Kinder- und Jugendbeirat Kronshagen nach dieser Satzung sowie für den ordentlichen Geschäftsgang des Beirates verwendet werden.
- (3) Die Löschung der unter Absatz 1 genannten Daten sowie die Daten unter Absatz 2 der nicht in den Beirat gewählten Personen erfolgt nach Ablauf eines Kalenderjahres nach Ablauf der Wahl oder auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen oder deren gesetzlichen Vertretung.
- Die Daten unter Absatz 1 und 2 der gewählten Mitglieder des Beirates werden nach deren Ausscheiden oder auf deren ausdrücklichen Wunsch gelöscht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer örtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kronshagen, 29.03.2022

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L. S.

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom
01.07.2019 in der derzeit gültigen Fassung.

Kronshagen, 31.03.2022

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L. S.